so erlaubt die Militairdeputation sich, das Gesuch des Dietzmann zu befürworten, und giebt sie anheim, demselben eine monatliche Pension von 6 Thaler, also jährlich 72 Thaler und zwar vom 1. Januar 1859 angerechnet, bewilligen zu wollen.

Bremen, den 15. December 1858.

Die Militairdeputation

(gez.) **J. W. Bredenkamp,** Dr. (gez.) **L. C. A. Heineken,** Dr.

Anlage V.
zur Mittheilung des Senats
vom 24. Decbr. 1858.

Zweiter Deputationsbericht,

gesetzliche Bestimmungen wegen Benutzung der Flußufer betreffend.

In Folge der erhaltenen Aufforderung hat die zur Berathung und Berichterstattung über zu erlassende gesetzliche Bestimmungen wegen Benutzung der Flußufer niedergesetzte Deputation die dem Senat mit dem Beschluß der Bürgerschaft vom 30. September v. J. mitgetheilten Vorschläge einer sorgfältigen Prüfung unterzogen. und ermangelt nicht, das Ergebniß derselben in dem Nachstehenden vorzulegen:

Als die Deputation im §. 2 ihres Berichts den zuständigen Polizeibehörden die Entscheidung der Frage, was dem Abfluß des Wassers oder der Schifffahrt hinderlich werden könne, überließ, hielt sie die Competenz der Polizeidirection, der Landherrn und der Aemter, einer jeden dieser Behörden in ihrem Verwaltungsbezirke, für so wenig zweifelhaft, daß sie glaubte, es bedürfe in dem Gesetz keiner näheren Bezeichnung.

An dieser Ansicht glaubt sie auch noch jetzt festhalten zu müssen und würde namentlich die zuständige Behörde ungern mit der Lokalpolizeibehörde vertauscht sehen, weil der letzte Ausdruck sehr leicht zu dem Irrthum verleiten könnte, als sollten im Landgebiet die Gemeindevorstände, welche in ähnlichen Dingen die Lokalpolizei ausüben, auch darüber entscheiden, was als dem Ablauf des Wassers und der Schifffahrt hinderlich anzusehen sei.

Sollte die zuständige Polizeibehörde nicht für eine genügende Bezeichnung gehalten werden, so bleibt nichts übrig, als im §. 2 statt zuständiger Polizeibehörde zu sagen:

»Die Polizeidirection, die Landherren und die Aemter, eine jede dieser Behörden innerhalb ihres Verwaltungsbezirks.«

Dagegen scheinen der Deputation die Vorschläge zu den §§. 4 und 7 vor der früheren Fassung den Vorzug zu verdienen, und giebt sie daher anheim im §. 4 die Worte: »beziehungsweise Veränderungen beseitigen«, wegzulassen, und im §. 7 die vorgeschlagene neue Fassung anzunehmen.

Endlich empfiehlt sie für den §. 8 die folgende Fassung anzunehmen:

Da, wo das Flußufer nicht durch Winterdeiche (Bollwerke) begränzt wird, soll, sobald ein öffentliches oder Privatinteresse es erfordert, oder es von einem Betheiligten verlangt wird, eine Linie polizeilich zu dem Zwecke festgestellt werden, um das nach §. 6 der polizeilichen Controle unterworfene Areal angemessen, jedoch unter Vorbehalt künftiger Aenderung, zu beschränken. In der Altstadt am rechten Ufer der großen Weser wird diese Linie von der gegenwärtig bei 8 Fuß über Null am Brückenpegel vorhandenen Uferlinie gebildet.

Es dürfte nämlich nach Ansicht der Deputation nicht rathsam sein, den Polizeibehörden die Verpflichtung aufzulegen, allenthalben, wo keine Winterdeiche vorhanden

sind oder wo die Winterdeiche ein ausgedehntes Vorland haben, ohne daß dazu eine Veranlassung vorliegt, eine angemessene Linie zur Abgränzung des der polizeilichen Controle unterworfenen Areals festzustellen.

Die Feststellung der richtigen Linie hat an manchen Stellen ihre große Schwierigkeiten. Wird die Linie in einer zu großen Entfernung von dem Flusse gezogen, so werden sich die Anwohner beeinträchtigt achten und Reclamationen versuchen, wird sie aber dem Flusse zu nahe gelegt, so kann leicht der Staat dadurch beeinträchtigt werden, ohne daß später eine Remedur ohne große Opfer möglich ist.

Dazu kommt aber, daß das Bedürfniß der Anwohner die Feststellung einer solchen Linie nur an den sehr wenigen Stellen erheischt, wo sie häufig in den Fall kommen, eine Erhöhung, Bebauung oder sonstige Veränderung ihres Areals vorzunehmen, daß aber diesem Bedürfnisse durch die vorgeschlagene Bestimmung, welche die eben angedeuteten Unzuträglichkeiten auf das geringste zulässige Maß zurückführen, vollständig abgeholfen wird.

Daß übrigens in der Altstadt die Linie schon jetzt durch das Gesetz selbst gezogen werde, könne die Deputation nur für zweckmäßig halten; da indeß unter Bollwerken auch füglich andere, als die im §. 6 gemeinten, die Winterdeiche vertretenden Bollwerke, namentlich niedrigere in den Strom hineinragende Bollwerke, verstanden werden können, deren Erhöhung in manchen Fällen nicht zulässig sein dürfte, auf der andern Seite aber es auch nicht an Ufern fehlt, welche, ohne daß sich auf denselben Gebäude, Mauern und Bollwerke befinden, unbedenklich eine Erhöhung zulassen, so glaubt die Deputation empfehlen zu müssen, die von der Commission vorgeschlagene Linie der gegenwärtigen Uferlinie, bei einem Wasserstande von 8 Fuß über Null am Brückenpegel, zu substituiren.

In der Neustadt endlich, am linken Ufer der kleinen Weser oberhalb der Brücke, bedarf es keiner weitern Feststellnng einer Linie, da hier allenthalben Winterdeiche, oder statt derselben erbaute Bollwerke nach §. 6 das Flußufer begränzen.

Bremen, den 22. December 1858.

(gez.) **J. F. W. Iken.** (gez.) **J. D. Helmken.**

Anlage VI.
zur Mittheilung des Senats
vom 24. Decbr. 1858.

Bericht der Deputation für das Bauwesen,

Nachbewilligung betreffend.

Aus dem angebogenen Bericht des Baudirector Schröder erhellt, daß und aus welchen Gründen mit den für verschiedene außerordentliche Bauten veranschlagten Geldern nicht ausgereicht worden ist.

Es sind namentlich

1) für das Zollamt zu Wahrthurm, welches zu 3,000 ℳ veranschlagt war, mehr erforderlich ..... ℳ 508 « 23 ℳ
2) für das Sprützenhaus und Nachtwache in der Laufstraße veranschlagt zu 1200 ℳ, mehr erforderlich ..... « 24 « 1 «
3) für den Ausbau der Generalcasse und des Steueramts, veranschlagt zu 13,860 ℳ, mehr erforderlich ..... « 3,043 « 48 «

Im Ganzen sind also mehr erforderlich ..... ℳ 3,576 « —